

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

---

### ▶ I Konzern Vorsorge-Rente

§ 1	Form der Leistungsgewährung .....	Seite 2
§ 2	Arbeitgeber, Kreis der Begünstigten .....	Seite 2
§ 3	Beiträge .....	Seite 2
§ 4	Leistungsarten .....	Seite 3
§ 5	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen .....	Seite 4
§ 6	Leistungsvoraussetzungen, Versorgungsfälle .....	Seite 4
§ 7	Verwaltungskosten .....	Seite 5
§ 8	Versorgungskapital im Pensionierungsalter .....	Seite 5
§ 9	Höhe der Renten .....	Seite 5
§ 10	Unverfallbarkeit .....	Seite 7
§ 11	Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen .....	Seite 7
§ 12	Abfindung von Versorgungsanwartschaften .....	Seite 7
§ 13	Übertragung von Versorgungsanwartschaften .....	Seite 7
§ 14	Auskunftsanspruch der Arbeitnehmer .....	Seite 7
§ 15	Pflichten des Begünstigten .....	Seite 8
§ 16	Renten Anpassung .....	Seite 8
§ 17	Auszahlungsbetrag, Fälligkeit und Zahlungsweise .....	Seite 8
§ 18	Abtretung, Verpfändung und Beleihung .....	Seite 8
§ 19	Datenschutz .....	Seite 8
§ 21	Rückdeckungsversicherung .....	Seite 9

---

### ▶ II Finanzierung

§ 23	Sicherungsvermögen .....	Seite 9
§ 24	Kapitalanlagen .....	Seite 9
§ 25	Beirat .....	Seite 9
§ 26	Garantien des Pensionsfonds .....	Seite 10

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### I. Konzern Vorsorge-Rente

#### § 1 Form der Leistungsgewährung

Die PB Pensionsfonds AG (nachfolgend „Pensionsfonds“ genannt) gewährt den in Deutschland beschäftigten Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern (im Nachfolgenden „Begünstigte“ genannt) der Unternehmen des Konzerns Deutsche Post DHL oder eines der in Anlage 2 zu diesem Pensionsplan definierten Unternehmen (im folgenden „Arbeitgeber“ genannt) zusätzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Versorgungsbezügen nach Maßgabe des vorliegenden Pensionsplans eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Beitragszusage mit Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG.

(...)

#### § 2 Arbeitgeber, Kreis der Begünstigten

Voraussetzung einer Gewährung von Versorgungsleistungen an die Begünstigten ist der Abschluss eines zu Grunde liegenden Versorgungsvertrags zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber und dem Pensionsfonds.

(...) Weitere Voraussetzung ist,

- ▶ dass der Mitarbeiter mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung über eine Entgeltumwandlung gemäß § 1a BetrAVG abgeschlossen hat und diese über den vorliegenden Pensionsplan abgewickelt werden soll oder,
- ▶ dass der Arbeitgeber eine Zusage zur Zahlung von Beiträgen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG gemacht hat.

(...)

#### § 3 Beiträge

Die im Rahmen dieses Pensionsplans eingezahlten Beiträge werden auf Grund von Entgeltumwandlungsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Mitarbeiter oder als reine Arbeitgeberbeiträge entrichtet.

Die Beitragszahlung erfolgt

- a) als Entgeltumwandlung auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 1a BetrAVG in Form von steuerlich geförderten Beiträgen gemäß § 10a EStG bzw. zulagegeförderten Beiträgen gemäß Abschnitt XI EStG und/oder auf Grund einer Vereinbarung als Arbeitgeberbeiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG
- b) und/oder als Arbeitgeberbeiträge auf Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG in Verbindung mit § 3 Nr. 63 EStG
- c) und/oder als Einmalbeiträge aus Übertragungen im Sinne des § 4 BetrAVG in Verbindung mit § 3 Nr. 55 EStG.

(...) Bei Bezug einer Altersleistung, einer vorgezogenen Altersleistung sowie einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine weitere Beitragszahlung nicht möglich.

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### § 4 Leistungsarten

Der Pensionsfonds gewährt folgende Versorgungsleistungen:

- ▶ Altersleistungen wahlweise nach Variante A oder B an den Begünstigten.
- ▶ Vorgezogene Altersleistungen wahlweise nach Variante A oder B an den Begünstigten.
- ▶ Renten wegen Erwerbsminderung an den Begünstigten (optional).
- ▶ Renten an berechnigte Hinterbliebene<sup>1</sup> des Begünstigten
  - In der Anwartschaftsphase:  
Verrentung des zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Kapitals.
  - In der Altersrentenphase, Variante A:  
Zahlung der Altersrente für die Dauer der Rentengarantiezeit.
  - In der Altersrentenphase, Variante B:  
Zahlung der Auszahlungsrates für die Dauer des Auszahlungsplans.

Alters- bzw. vorzeitige Altersleistungen werden im Rahmen dieses Pensionsplans immer gewährt.

Altersleistungen und vorgezogene Altersleistungen können in zwei Varianten gewährt werden:

#### Variante A

- ▶ Altersrenten auf Lebenszeit an den Begünstigten.
- ▶ Vorgezogene Altersrenten auf Lebenszeit an den Begünstigten.

<sup>1</sup>Berechtigte Hinterbliebene im Sinne dieses Pensionsplans sind Hinterbliebene im Sinne des Betriebsrentenrechts (Ehepartner, in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, kindergeldberechtigende Kinder).

#### Variante B

- ▶ Auszahlungsplan mit unmittelbar anschließender Restverrentung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a) des AltZertG.

Im Rahmen des Auszahlungsplans werden bei Beginn der Zahlung das Minimum von 30 % des vorhandenen Guthabens und vorhandenes Guthaben abzüglich der garantierten Mindestleistung (die Summe der gezahlten Beiträge – und der ggf. auf den Vertrag gutgeschriebenen Zulagen – abzüglich der evtl. für den biometrischen Risikoausgleich verbrauchten Beiträge) als Einmalzahlung geleistet.

Das nach der Auszahlung verbleibende Guthaben wird in monatlich gleichen Raten und ab dem 85. Lebensjahr in Form einer lebenslangen Altersrente ausgezahlt.

Die Höhe der letzten monatlichen Auszahlungsrates stimmt mit der ersten Monatsrente überein.

Der Begünstigte muss sich spätestens ein Jahr vor dem gewünschten Rentenbeginn für eine der beiden Leistungsvarianten entscheiden. Sofern keine Entscheidung des Begünstigten vorliegt, gilt automatisch Variante A als unwiderruflich vereinbart.

Leistungen der Hinterbliebenenversorgung werden immer zugesagt, sofern es im Leistungsfall berechnigte Hinterbliebene gibt. Ehe- bzw. Lebenspartner müssen vor Eintritt des Leistungsfalls dem Arbeitgeber und dem Pensionsfonds bekannt gegeben werden.

Auf Wunsch des Begünstigten kann zusätzlich eine Erwerbsminderungsrente gewährt werden. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann eine Erwerbsminderungsrente nicht mehr zugesagt werden. Eine einmal vorgenommene Erweiterung der Zusage auf eine Erwerbsminderungsrente kann in künftigen Jahren nicht mehr zurückgenommen werden.

(...)

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### § 5 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Versorgungsleistungen setzt voraus:

- ▶ die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Begünstigten zum Arbeitgeber infolge des Eintritts eines Versorgungsfalls gemäß § 6,
- ▶ einen schriftlichen Antrag des Begünstigten bzw. der berechtigten Hinterbliebenen auf Gewährung von Versorgungsleistungen.

### § 6 Leistungsvoraussetzungen, Versorgungsfälle

Der Bezug von Altersleistung bzw. vorgezogener Altersleistung setzt voraus:

- ▶ die Vollendung des in § 35 i.V.m. §235 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Lebensjahres (Regelaltersgrenze) oder
- ▶ den Bezug der Altersrente als Vollrente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, sofern der Begünstigte die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat oder
- ▶ den Bezug einer Rente aus einer anderen Versorgungszusage, sofern der Versorgungsberechtigte das 62. Lebensjahr vollendet hat und aus dem Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber ausgeschieden ist.

Bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) versicherten Begünstigten steht der (vorzeitige) Bezug von Altersleistungen aus einer Befreiungsversicherung oder aus einem berufsständischen Versorgungswerk dem Bezug einer (vorzeitigen) Vollrente aus der GRV gleich.

Bei der Leistungsvariante A ist der spätestmögliche Rentenbeginn der Erste des Monats, der auf die Erreichung der Regelaltersgrenze folgt. Bei der Leistungsvariante B startet die Auszahlungsphase spätestens am 1. Januar des Jahres, das dem Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze folgt.

Der Bezug von Erwerbsminderungsrente setzt voraus, dass

- ▶ eine Zusage auf Erwerbsminderungsrente erteilt wurde,
- ▶ der Begünstigte teilweise erwerbsgemindert ist im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI bzw. im Sinne von § 240 SGB VI oder voll erwerbsgemindert ist im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI und
- ▶ der Versorgungsfall frühestens ein Jahr nach Erteilung der Zusage auf Erwerbsminderungsrente eingetreten ist.

Ist der Begünstigte bei Erreichen der Regelaltersgrenze voll erwerbsgemindert, endet die Erwerbsminderungsrente und geht in eine lebenslange Altersrente in Höhe der bisherigen Erwerbsminderungsrente über.

Ist der Begünstigte bei Erreichen der Regelaltersgrenze teilweise erwerbsgemindert, endet die Erwerbsminderungsrente. Die Altersrente ergibt sich in diesem Fall aus dem gebildeten Versorgungskapital.

Der Bezug von Hinterbliebenenrenten setzt voraus:

- ▶ dass eine Zusage auf Hinterbliebenenrente erteilt wurde,
- ▶ den Tod des Begünstigten,
- ▶ falls der Tod des Begünstigten nach dem Bezug von Alters- oder vorgezogenen Altersrenten eintritt der Zeitpunkt des Todes
  - bei Altersrente nach Variante A vor dem Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Zahlung einer Alters- oder vorgezogenen Altersrente bzw.
  - bei Altersrente nach Variante B vor Vollendung des 85. Lebensjahres des Begünstigten liegt,
- ▶ den Nachweis der Berechtigung im Sinne von § 4,

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

- ▶ bei Waisenrenten, dass für die Waise Anspruch auf Kindergeld gemäß Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung besteht. Voraussetzung für den Anspruch auf Waisenrente ist, dass der Versorgungsanwärter oder der Ruhegeldempfänger ein waisenrentenberechtigtes Kind im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1–3 EStG hinterlässt.

### § 7 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten des Pensionsfonds berechnen sich für jeden Versorgungsberechtigten nach dem folgenden Schema:

#### 1. in der Anwartschaftsphase:

- ▶ Stückkosten:  
12 EUR jährlich während der Beitragszahlung
- ▶ Beitragsabhängige Kosten:  
4 % von jedem Beitrag  
  
davon für Abschlusskosten:  
1,5 %-Punkte
- ▶ Abschlusskosten:  
einmalig 1,5 % von der Summe der planmäßig bis zum 55. Lebensjahr zu zahlenden Beiträge

Ein Betrag in dieser Höhe wird bei Beginn der Versorgungszusage dem Versorgungsberechtigten als Verbindlichkeit belastet. Zur Tilgung dieser Verbindlichkeit wird von jedem gezahlten Beitrag ein Teil verwendet.

Dieser Teil beträgt 60 % des nicht für die Kosten und die Absicherung der zugesagten Garantien benötigten Beitrags.

Das Verbindlichkeitenkonto wird mit einem Jahreszins von 2%-Punkten über der für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Gesamtverzinsung belastet. Bei einer Beitragserhöhung oder Dynamik wird der Differenzbetrag ebenfalls mit den o. g. Kosten belastet.

- ▶ guthabenbezogene Kosten:  
0,24 % des Guthabens jährlich
- ▶ bei Versicherung einer Erwerbsminderungsrente:  
0,5 % der Anwartschaft auf  
Jahreserwerbsminderungsrente jährlich

#### 2. in der Rentenbezugsphase

- ▶ bei einer laufenden Altersrente:  
1,5 % der Jahresrente jährlich
- ▶ bei einer laufenden Erwerbsminderungsrente:  
2 % der Jahresrente jährlich
- ▶ bei einer laufenden Hinterbliebenenrente:  
1,5 % der Jahresrente jährlich
- ▶ bei einer laufenden (Halb-)Waisenrente:  
1,5 % der Jahresrente jährlich

Die Verwaltungskostensätze gelten als fest vereinbart.

### § 8 Versorgungskapital im Pensionierungsalter

Das Versorgungskapital ergibt sich aus

- ▶ der Summe der eingezahlten Beiträge,
- ▶ zuzüglich der auf den Begünstigten entfallenden Überschüsse und Kapitalerträge,
- ▶ abzüglich der für die Verwaltung gemäß § 7 festgelegten Beträge,
- ▶ abzüglich der rechnungsmäßig für den biometrischen Risikoausgleich erforderlichen Beträge.

(...)

### § 9 Höhe der Renten

#### Variante A

Die Höhe der monatlichen **Altersrente** bestimmt sich durch Verrentung des Versorgungskapitals unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Kostensätze und unter Verwendung von aktuariell angemessenen Rechnungsgrundlagen.

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### Variante B

Zu Beginn der Auszahlungsphase werden 30 % des vorhandenen Guthabens, vorbehaltlich der Regelungen in § 4, als einmalige Rate gezahlt.

Das restliche Versorgungskapital wird für einen Auszahlungsplan bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres mit einer anschließenden lebenslangen Altersrente verwendet. Die Rentenfaktoren der Altersrente bestimmen sich unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Kostensätze gemäß den bei Beginn des Auszahlungsplans aktuariell angemessenen Rechnungsgrundlagen. Dabei stimmt die Höhe der monatlichen Auszahlungen mit der Höhe der anschließenden Altersrente überein.

(...)

Die Höhe der jährlichen **Erwerbsminderungsrente** ergibt sich unter den in § 6 genannten Voraussetzungen aus den vom Begünstigten bzw. für den Begünstigten entrichteten Beiträgen, sofern eine Erwerbsminderungsrente zugesagt ist, in folgender Höhe:

- ▶ bei Erteilung der Zusage auf Erwerbsminderungsrente bis Alter 39: 4,5 % der Beiträge
- ▶ bei Erteilung der Zusage auf Erwerbsminderungsrente ab Alter 40: 4 % der Beiträge

(...)

Bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Erwerbsminderungsrente 50 % der genannten Beträge der Erwerbsminderungsrente. Dies gilt auch, wenn der Begünstigte bei teilweiser Erwerbsminderung eine volle Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten sollte.

Bei der Erwerbsminderungsrente wird die Rente auf den Betrag aufgestockt, der sich ergeben würde, wenn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres der Durchschnittsbeitrag der letzten drei Jahre entrichtet worden wäre.

Voraussetzung für die Aufstockung ist, dass bis zum Eintritt des Leistungsfalls die vereinbarten Beiträge gezahlt wurden.

Stirbt der Begünstigte, ohne dass er eine Altersrente bezogen hat, steht für die jährliche **Hinterbliebenenrente**, unter den in § 6 genannten Voraussetzungen das bis zum Todesfall für die Altersrente gebildete Versorgungskapital zur Verfügung. Aus diesem Kapital wird eine Leibrente für den Hinterbliebenen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Kostensätze und unter Verwendung von aktuariell angemessenen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Wird die Hinterbliebenenrente durch Tod des Begünstigten während des Bezugs einer Altersrente nach Variante A ausgelöst, wird diese Altersrente bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, der 10 Jahre nach der ersten Zahlung einer Alters- oder vorgezogenen Altersrente liegt. Verstirbt der Begünstigte nach diesem Zeitpunkt, wird keine Hinterbliebenenrente gezahlt.

Wird die Hinterbliebenenrente durch Tod des Begünstigten während des Auszahlungsplans nach Variante B ausgelöst, beträgt die Rente bis zum Ende des Auszahlungsplans 100 % der Auszahlungsraten des Begünstigten. Danach erfolgen keine weiteren Rentenzahlungen. Verstirbt der Begünstigte nach Ende des Auszahlungsplans, wird keine Hinterbliebenenrente gezahlt.

Der Pensionsfonds teilt den Anwärtern jährlich in Form einer Modellrechnung die voraussichtlich zu erwartenden Versorgungsleistungen mit. In der Modellrechnung wird jeweils

- ▶ der aus der garantierten Mindestleistung,
- ▶ der aus den im Zeitpunkt der Modellrechnung erwirtschafteten Überschüssen
- ▶ und der aus künftig erwarteten Überschüssen sich ergebende Rentenbetrag genannt. Diese Auskunft ist für den Pensionsfonds und den Arbeitgeber unverbindlich.

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### § 10 Unverfallbarkeit

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, so gilt:

- ▶ Insoweit Beiträge oder Beitragsteile im Rahmen einer Entgeltumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG an den Pensionsfonds gezahlt wurden, ist die Versorgungsanwartschaft gemäß § 1b Abs. 5 BetrAVG gesetzlich unverfallbar.
- ▶ Für Beiträge oder Beitragsteile, die gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG dem Arbeitgeber zuzurechnen sind, gilt § 1b Abs. 3 BetrAVG.

(...)

### § 11 Fortsetzung der Versorgung mit eigenen Beiträgen

- a) Sofern zumindest ein Teil der zugesagten Leistung aus einem Verzicht auf Entgeltumwandlung resultiert, hat der Begünstigte nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber entsprechend § 1b Abs. 5 BetrAVG das Recht, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.
- b) Der Begünstigte, der wegen Langzeiterkrankung, Elternzeit oder Wehr-/Ersatzdienst vorübergehend kein Arbeitsentgelt mehr bezieht, hat das Recht, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

Die Regelungen zur Entgeltumwandlung gelten hierfür entsprechend.

### § 12 Abfindung von Versorgungsanwartschaften

Unverfallbare Versorgungsanwartschaften gemäß § 10 und laufende Leistungen können im Rahmen der Regelungen des BetrAVG abgefunden werden.

Eine Abfindung in Abweichung von den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 bis 6 BetrAVG ist nicht zulässig.

### § 13 Übertragung von Versorgungsanwartschaften

Der Begünstigte kann die jeweils erworbene Versorgungsanwartschaft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausschließlich unter den Bedingungen des § 4 BetrAVG auf einen neuen Arbeitgeber oder eine Versorgungseinrichtung (...) übertragen.

Der Übertragungswert ist das dem Begünstigten planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge.

### § 14 Auskunftsanspruch der Arbeitnehmer

Der Pensionsfonds hat dem Begünstigten bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen,

- ▶ in welcher Höhe aus der bisher erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 6 ein Anspruch auf Altersversorgung besteht und
- ▶ wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft nach § 13 der Übertragungswert ist.



## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### § 15 Pflichten des Begünstigten

Der Begünstigte hat dem Pensionsfonds die für die Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise (z.B. Geburtsurkunden oder sonstige amtliche Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung) zu führen und die für das Entstehen und Fortbestehen des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und gegebenenfalls einen Lebensnachweis beizubringen.

Der Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen ist dem Pensionsfonds unaufgefordert und unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(...)

Änderungen des Namens, des Wohnsitzes, der Postanschrift, der Bankverbindung und der Krankenkasse sind dem Pensionsfonds unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zu Unrecht bezogene Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen.

### § 16 Rentenanpassung

Eine Rentenerhöhung wird weder vom Pensionsfonds noch vom Arbeitgeber garantiert. Die dem Begünstigten während der Rentenbezugsphase zuzurechnenden Überschüsse werden zur Erhöhung der Rente verwendet.

### § 17 Auszahlungsbetrag, Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Anspruch auf Versorgungsleistungen entsteht mit dem Beginn des Monats, der dem Eintritt des jeweils maßgeblichen Versorgungsfalls folgt.

Die Versorgungsleistungen werden nach Abzug etwaiger vom Pensionsfonds einzubehaltender Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und sonstiger Abgaben in EUR monatlich vorschüssig in Höhe von 1/12 der jeweils maßgeblichen Jahresrente

erbracht. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Begünstigten benannte deutsche Konto.

Bei einer maßgeblichen Jahresrente von unter 600 EUR kann die Zahlung der Versorgungsleistung zu Beginn eines jeden Quartals in Höhe von ¼ der jeweils gültigen Jahresrente erfolgen.

Der Anspruch auf Versorgungsleistungen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Begünstigte stirbt oder eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug nicht mehr gegeben ist.

Soweit Beiträge an den Pensionsfonds als Altersvorsorgebeiträge der steuerlichen Förderung gemäß Abschnitt XI EStG unterliegen und eine schädliche Verwendung des sich aus den Beiträgen ergebenden Altersvorsorgevermögens erfolgt, werden etwaige Rückzahlungsbeträge vorab von den für die Altersversorgung zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln (brutto) einbehalten und auf Kosten des Begünstigten an die zentrale Stelle gem. § 81 EStG abgeführt. Die Versorgungsleistungen des Pensionsfonds an den jeweiligen Begünstigten werden entsprechend reduziert.

### § 18 Abtretung, Verpfändung und Beleihung

Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Ansprüche oder Anwartschaften auf Versorgungsleistungen an Dritte ist dem Pensionsfonds gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs; eine solche Abtretung ist dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

### § 19 Datenschutz

Der Pensionsfonds darf personenbezogene Daten des Begünstigten erheben, speichern, verarbeiten und an Dritte übermitteln, soweit dies zur Durchführung dieser Versorgungszusage erforderlich und nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.



## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### § 21 Rückdeckungsversicherung

Der Pensionsfonds ist berechtigt, zur Absicherung der Leistungen aus diesem Pensionsplan entsprechende Versicherungsverträge (Rückdeckungsversicherungen) mit einem Versicherungsunternehmen abzuschließen. Sämtliche Rechte aus den Versicherungsverträgen stehen ausschließlich dem Pensionsfonds zu.

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Pensionsfonds sämtliche für den Vertragsabschluss und für die Überprüfung der Leistungspflicht notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind sie verpflichtet, ihre Einwilligung zum Abschluss der Versicherungsverträge zu erklären. Die Einwilligung gilt mit dem Beitritt zum Pensionsplan als erteilt.

(...)

## II. Finanzierung

### § 23 Sicherungsvermögen

Dem Pensionsplan wird für anwartschaftliche Zusagen ein Sicherungsvermögen (Sicherungsvermögen „Post“) mit zwei Abteilungen (Abteilungen „Anwärter“ und „Garantie“) zugeordnet. In der Abteilung „Anwärter“ werden Mittel angesammelt, für die der Pensionsfonds keine Leistungsgarantie abgegeben hat. In der Abteilung „Garantie“ sind die Kapitalanlagen enthalten, die zur Bedeckung von Verpflichtungen dienen, für die der Pensionsfonds eine Garantie übernommen hat<sup>2</sup>. Alle Wertsteigerungen der jeweiligen Kapitalanlagen fließen ebenfalls in die entsprechenden Abteilungen und stehen somit unmittelbar den Versorgungsberechtigten zu.

Die Kapitalanlagen anwartschaftlicher Zusagen aus diesem Pensionsplan werden zusammen mit den Kapitalanlagen anderer Konzern Vorsorge-Renten verwaltet.

Für Zusagen in der Leistungsphase erfolgt die Verwaltung der Kapitalanlagen im allgemeinen Sicherungsvermögen des Pensionsfonds auf Rechnung und Risiko des Pensionsfonds.

<sup>1</sup>Hierunter fallen z.B. die Teile des Vermögens, für die der Anspruchsberechtigte das Kapitalanlagerisiko trägt.

<sup>2</sup>Garantierte Leistungen sind im Wesentlichen die Summe der eingezahlten Beiträge (ggf. abzgl. der rechnungsmäßigen Beiträge für eine Risikoabdeckung).

### § 24 Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagen anwartschaftlicher Zusagen für die vom Pensionsfonds garantierten Leistungen (Abteilung „Garantie“ des Sicherungsvermögens) werden gemäß § 239 VAG und der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PF AV).

(...)

### § 25 Beirat

Für diesen Pensionsplan wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern; von denen fünf Vertreter des Arbeitgebers und fünf Vertreter der Arbeitnehmer sind. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Es gilt der Grundsatz der Stimmengleichheit. Für den Vorsitz des Beirats sind ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter aus der jeweiligen Gruppe zu wählen. Die Gewählten üben jeweils im jährlichen Wechsel die Funktion des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden aus.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat kann Empfehlungen zu folgenden Themenbereichen geben:

- ▶ Entwicklung der Vermögensanlage (...)
- ▶ Anwendung der vereinbarten Anlagegrundsätze entsprechend dem Pensionsplan (...)
- ▶ Entwicklung und Gestaltung des Pensionsplans (...)

## Auszug aus dem Pensionsplan für die Konzern Vorsorge-Rente

(MA DP DHL, Stand Januar 2017, Version 1.4)

### § 26 Garantien des Pensionsfonds

Die im Rahmen dieses Pensionsplans an den Pensionsfonds tatsächlich gezahlten Beiträge und Zulagen abzüglich der rechnermäßig für den biometrischen Risikoausgleich vorgesehenen Beträge werden für den Fall des Erreichens des Pensionierungsalters vom Pensionsfonds nominal garantiert.

(...)

Nach Rentenbeginn garantiert der Pensionsfonds, dass der Rentenbetrag künftig nicht unterschritten wird.



